

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 10

Artikel: Gewerbliche Zeitfragen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 3. Juni 1893.

Wochenspruch: Wer Böses nicht mehr thut, dem ist schon viel gelungen,
Doch wer nie Böses will, der ist von Gott durchdrungen. Sturm.

Gewerbliche Zeitsfragen.

Unter diesem Titel veröffentlicht der Schweiz. Gewerbeverein von Zeit zu Zeit Abhandlungen über die verschiedenen gewerblichen Fragen. Das soeben erschienene

VIII. Heft (Verlag v. Michel u. Büchler in Bern, Preis Fr. 1) ist betitelt: "Zum Schutz des Kleingewerbes gegen Auswüchse und Uebelstände im Handel und Kreditverkehr." Der Verfasser, Sekretär Werner Krebs, behandelt in volkstümlicher freimütiger Sprache speziell die Konsumvereine, den Hausserverkehr, die Wanderverlager und Ausverkäufe. Die bezüglichen Verhältnisse werden an Hand von Beispielen aus der Praxis objektiv geschildert und es wird untersucht, wie den wirklichen oder vermeintlichen Uebelständen auf dem Wege der Selbst- oder Staatshilfe, bzw. Gesetzgebung abgeholfen werden könnte. Der Verfasser kommt dabei zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

A. Bezuglich der Konsumvereine:

1. Die Konsumvereine sind gemeinnützige Einrichtungen, sofern sie die Preise der notwendigsten Bedarfsgüter regeln und das schädliche Kreditgeben durch die Barzahlung ersetzen, namentlich aber dann, wenn sie als Genossenschaften auch dem Unbemittelten einen Anteil am Reingewinn im Verhältnis zum Einkauf gewähren.

2. Uebelstände können sich ergeben: a) wenn einzelne Konsumvereine aus dem ihnen naturgemäß angewiesenen

Nahmen des Geschäftsbetriebes heraustraten und gewerbliche Produkte oder Waren verkaufen, die nicht für den täglichen häuslichen Bedarf bestimmt sind und dadurch den anfängigen Gewerbetreibenden eine fühlbare Konkurrenz bereiten; b) wenn die von Konsumvereinen ausgegebenen Marken infolge Missbrauches als Geldumlaufsmittel in den allgemeinen Verkehr übergehen und dadurch allerlei Unzukünftigkeiten verursachen.

3. Wo derartige Uebelstände wirklich vorkommen, ist es Sache der lokalen Gewerbevereine, den Ausschreitungen der Konsumvereine zu begegnen, sei es mittelst einer Gegenorganisation der Gewerbetreibenden in Produktiv oder Verkaufsgenossenschaften, sei es durch allgemeine Förderung der Barzahlung mittelst Skontogewährung. Die Ausgabe oder Annahme von Konsummarken durch Unberechtigte ist polizeilich zu verbieten.

4. Die Gesetzgebung kann ohne Aufhebung der in der Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine in keiner Weise einchränken.

B. Bezuglich des Hausserverkehrs:

1. Eine einheitliche Gesetzgebung über den Hausserverkehr erscheint als dringendes Bedürfnis. Der Schweizerische Gewerbeverein hat für den baldigen Erlass eines bezüglichen Bundesgesetzes die geeignete ertheilenden Maßnahmen zu treffen.

2. Bei der gesetzlichen Regelung des Hausserverkehrs durch den Bund oder die Kantone sollten namentlich folgende Grundsätze wahrgekommen werden:

- a) Einschränkung des spekulativen Haufierverkehrs mit Angestellten von Engroshaufierern oder Wandlerlagern.
- b) Höhere Taxierung der ausländischen Haufier; Erteilung von Patenten an solche nur im Bedürfnisfalle und nur in soweit, als den Schweizerbürgern in den betreffenden Staaten Gegenrecht gehalten wird.
- c) Ausschluß solcher Waren vom Haufierverkehr, welche vom kaufenden Publikum nicht leicht auf ihren Preiswert oder ihre Qualität beurteilt werden können oder deren Vertrieb mit Gefahren verbunden ist, wie z. B. Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Uhren, feine Instrumente, Arzneien und Geheimmittel, geistige Getränke, explodierbare Stoffe, Lotterie- und Unlehnslöse, &c.
- d) Verbot des Haufierens irgendwelcher Waren gegen Ratenzahlungen; des Kolportierens mit Lieferungs- und Prämienwerken.
- e) Ausschluß von Personen unter 20 Jahren, sowie solcher Personen, welche wegen Vergehen oder gewerbsmäßigem Bettel bestraft, eines unreellen Geschäftsgebahrens überwiesen, schlecht beleumdet oder mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind.
- f) Verbot des Haufierens während Sonn- und hohen Festtagen, sowie zur Nachtzeit, und das Betreten fremder Wohnungen ohne Erlaubnis.

Soweit unsere Vorschläge. Das im Basler Antrage aufgeführte Detailreisen haben wir nur nebenbei berührt. Diese Frage erscheint uns vorläufig durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 hinreichend gelöst. Danach werden alle „Reisenden“, welche Waren mit sich führen und direkt an die Kunden verkaufen, als Haufier betrachtet und unterliegen der bezüglichen kantonalen Gesetzgebung. Geschäftsreisende dagegen, welche nur Muster mit sich führen und Bestellungen von Haus zu Haus aufnehmen, stehen unter dem Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Sollte also der „Uebelstand“ fortbestehen, daß sogenannte Reisende als „Muster“ mitgeführte Waren feilbieten, so genügt eine Klage gegen solche wegen Missbrauch des Patentes.

C. Bezuglich der Wandlerlager und Ausverkäufe:

1. Wandlerlager, freiwillige Steigerungen von Handelswaren und Ausverkäufe sind gleich dem Haufierhandel gesetzlich zu regeln und im Interesse des seßhaften Gewerbe- und Handelsstandes einer hohen Besteuerung und scharfen Polizeiaufsicht zu unterstellen.

2. Es liegt in der Pflicht und Aufgabe der Gewerbe- und gewerblichen Berufsvereine, die Behörden bei Vollziehung dieser Gesetze kräftig zu unterstützen, indem sie durch ständige Kommissionen oder spezielle Beauftragte das Gebahren solcher Geschäfte überwachen lassen und alle Missbräuche zur amtlichen Anzeige oder öffentlichen Kenntnis bringen.

3. Die gewerblichen Berufsvereine sollten sich anderseits verpflichten, keine wirklichen Pfuscher oder unreellen Geschäftleute in ihren Reihen zu dulden und dem kaufenden Publikum gegenüber für alle Lieferungen ihrer Mitglieder solidarische Garantie bieten.

4. Speziell in Bezug auf die Bekämpfung unreeller „Ausverkäufe“ sind folgende gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen:

- a) Jede Publikation eines Ausverkaufs bedarf der amtlichen Bewilligung. Eine solche darf nur erteilt werden an Niedergelassene, innerhalb Jahresfrist derselben Firma nur einmal und nicht für länger als zwei Monate, Auflösung der Firma ausgenommen.
- b) In dem schriftlich einzureichenden Gesuche müssen die Beschaffenheit und Menge der zum Ausverkauf bestimmten Waren und die Gründe des Ausverkaufs genau bezeichnet werden. Zulässig sind folgende Gründe: Tod des Geschäftsinhabers, Auflösung der Firma, drohendes Verderben oder Veralteten von Waren (bereits

verdorbene Lebensmittel selbstverständlich ausgeschlossen), Umzug in andere Geschäftsräume.

- c) Vor Gründung des Ausverkaufs sind die hierfür bestimmten Waren amtlich zu inventarisiern und zu kennzeichnen. Nachträglicher Erfaß des Ausverkaufslagers ist strafbar.
- d) Für die Bewilligung kann eine besondere Konzessionsgebühr im Verhältnis zur Dauer und zum Schätzungs-werte des Ausverkaufslagers erhoben werden. Das Gesetz bestimmt die zulässigen Grenzen.

Die 6 Bogen umfassende Schrift wird namentlich vom Handels- und Gewerbeamt, sowie von allen denjenigen, welche kraft ihres Amtes mit den bezüglichen Fragen sich zu beschäftigen haben, mit Interesse gelesen werden.

Die Steinachüberwölbung in St. Gallen.

Als der Heilige Gallus vom Bodensee her durch den Arbenerforst hinaufstieg und just da in die Dornen fiel, wo die Steinach aus hohen, undurchdringlichen Urwaldterrassen weißhäumend in gewaltigen Strudeln über schroffe Nagelfluhfelsen abstürzt, war dieser Bergbach noch ein klares, prächtiges Wasser, an dem der Heilige einen solchen Gefallen fand, daß er beschloß, sich hier bleibend niederzulassen. Diesen Charakter behielt die Steinach wohl Jahrhunderte lang bei, als sich die Einsiedelei zum umfangreichen Stift und zur Gallusstadt erweiterte. Als dann aber die Industrie hier einzog und sich die natürlichen Wasserfälle des Bergbaches auf sinnreiche Art dienstbar mache; als in der steilen Schlucht nicht nur Mühlen, sondern auch Spinn- und Zwirnereien, Appreturen, mechanische Werkstätten, Fabriken für mechanische Holzbearbeitung &c. entstanden, sodaß oft sämliches, oft fast alles Wasser anstatt durch das Bachbett durch eiserne Röhren von Rad zu Rad geleitet und bei Nacht und an Feiertagen in einem ganzen System von Weihern aufgespeichert wird für die Werktagarbeit, so wird das Steinachbett größtenteils nur von einem schlammartigen, übelriechenden Bächlein durchstrichen und dient als Ablagerungsplatz für allerlei Unrat, der nur vom Hochwasser hinausgefegt wird. Zu Zeiten von Epidemien bildet also die Steinach stets eine große Gefahr für den Gesundheitszustand der St. Galler, die nur durch eine Korrektion, verbunden mit einer vollständigen Überwölbung des Baches gehoben werden kann. Dieses wichtige Werk ist nun in Ausführung begriffen.

Das Bachbett wird möglichst gerade gezogen, was den vorherigen Abbruch einer Menge von Häusern und Schuppen veranlaßte. Der neue, zu überwölbende Bachlauf bis zur Gemeindegrenze wird dadurch von 1125 Meter auf 1073 Meter reduziert. Das aus bestem Zementbeton hergestellte Gewölbe bekommt je nach der Gegend eine Höhe von 2.50—3.10 Meter und ruht auf einer 4,80—6,45 Meter breiten Sohle, sodaß die Durchflussfläche 10—16 Quadratmeter beträgt. Die Stärke der Sohlenbetonstichicht beträgt 20 Cm., die des Gewölbes oben 45 Cm. mit entsprechender Verstärkung gegen die Sohle hin, bis zu 1,20 Meter. Über das Ganze hin wird die Straße geführt, nachdem das Gewölbe 80 Cm. bis 4,5 Meter tief mit gutem Straßenmaterial überschüttet worden ist. Es wird dies eine der schönsten Straßen St. Gallens werden, wenn einmal die daran liegenden alten Häuser modernen Bauten Platz gemacht haben werden, was kaum lange auf sich warten lassen wird.

Die Ausführung der Arbeit wurde einer aus st. gallischen Baumeistern gebildeten „Baugesellschaft Steinachüberwölbung“ übertragen, welche die Sache mit großer Energie und nach rationellster Arbeitsmethode an die Hand nahm. Es wird nämlich nicht nach alter Weise „von Hand“ betont, sondern mit einer Betonmaschine aus der renommierten Fabrik A. Oehler u. Co. in Wildegg.

Diese Maschine leistet per Tag zirka 100 m^3 fertigen Beton. Zur Bedienung sind während des Betriebes nötig: